

1/SN-427/ME 1 von 5
DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51433 /2750
Sachbearbeiter:
Rat Dr. Traumüller
Telefon: 51 433 / 2652 DW

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/9-II/16/93 (25)

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
86 -GE/19- P3
Datum: 15. NOV. 1993
Verfassen: 15. Nov. 1993

HEUTE: 14. NOV. 1993

Dr. W. ...

Betr: Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1993

BKA, Note vom 19. Oktober 1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt über Ersuchen des Bundeskanzleramtes in der Note vom 19. Oktober 1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

25 Beilagen

11. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 6102/9-II/16/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 51433 / 2750
Sachbearbeiter:
Rat Dr. Traumüller
Telefon: 51 433 / 2652 DW

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr: Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1993

BKA, Note vom 19. Oktober 1993, GZ 920.196/5-II/A/6/93

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z 4 und 5 (§§ 64 und 68 BDG 1979)

Im gegebenen Zusammenhang wäre auch der erste Satz des § 67 Absatz 1 BDG 1979 zu ändern. Er könnte wie folgt lauten:

"Für die Feststellung des zulässigen Verbrauches des Erholungsurlaubes ..."

Zu Artikel I Z 9 (§ 97 BDG 1979)

Die vorgesehene Regelung, bei unmittelbar von der Disziplinaroberkommission verfügten Suspendierungen eine Entscheidung über die Aufhebung bzw. Minderung der Bezugskürzung durch die Disziplinarkommission herbeizuführen, erscheint zu verwaltungsaufwendig und sollte daher neuerlich überdacht werden. Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine Fälle bekannt, in denen die nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehene alleinige Entscheidung der Disziplinaroberkommission als unbefriedigend empfunden worden wäre.

Zu Artikel I Z 10 (§ 102 Abs. 3 und 4 BDG 1979)

Die vorgesehene jährliche Berichtspflicht der Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission erscheint nach Ansicht des Bundesministeri-

ums für Finanzen verzichtbar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß dies die genannten Funktionsträger ohne erkennbaren Grund mit einer weiteren bürokratischen und sehr zeitaufwendigen Zusatzaufgabe belasten würde. Zudem sichert auch die bestehende Rechtslage eine ausreichende Information des Leiters der Zentralstelle im Wege der Dienstbehörden und der Disziplinaranwälte. Im Hinblick darauf, daß sich die verfassungsrechtlich gesicherte Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Disziplinarkommissionen und der Disziplinaroberkommission (§ 102 Abs. 2 BDG 1979) nur auf die eigentlich rechtsprechende Tätigkeit bezieht (arg: "in Ausübung dieses Amtes"), könnten entsprechende Auskünfte auch von den Kommissionen selbst bzw. von deren Vorsitzenden bei entsprechendem Bedarf verlangt werden. Die vorgesehene Regelung sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Artikel IV (Pensionsgesetz 1965)

1. Zum Einleitungssatz:

Das PG 1965 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/93 (nicht 532/1993) geändert.

2. Zu Z 1 (§ 9 Abs. 4a):

- a) Die Formulierung "Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit" in der 3. Zeile ist nicht zutreffend. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 PG 1965 kommen nämlich nur unter der Voraussetzung in Betracht, daß der Beamte zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden ist (= erwerbsunfähig). In der 3. Zeile wäre daher die Wortfolge "Dienst- oder" zu streichen.
- b) In der sechsten Zeile sollte es richtig "Unfallversicherungsgesetz" ... heißen.
- c) Der letzte Satz verfolgt offensichtlich den Zweck, daß bereits gesetzte Maßnahmen (und zwar Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 1993 gesetzt worden sind) von den Bestimmungen des neuen Abs. 4a unberührt bleiben sollen. Nun erscheint aber die Formulierung des letzten Satzes diesbezüglich nicht sehr glücklich (auch ändert sich die Fassung der Abs. 1 und 2 des § 9 nach dem 31. Dezember 1993 nicht).

Es erhebt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob man tatsächlich auf die "gesetzte Maßnahme" abstellen soll oder auf die Versetzung in den Ruhestand. Stellt man auf die gesetzte Maßnahme ab, dann hängt es von der Schnelligkeit der Dienstbehörde ab, ob Abs. 4a anzuwenden ist oder nicht, und zwei mit demselben Zeitpunkt in den Ruhestand versetzte Beamte, bei denen Erwerbsunfähigkeit vorliegt, könnten verschieden behandelt werden. Um hier eine für alle Betroffenen einheitliche

Vorgangsweise zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, auf die Ruhestandsversetzung abzustimmen. Der letzte Satz könnte etwa lauten:

"Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn die Ruhestandsversetzung spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 erfolgt ist".

3. Zu Z 4:

Hier (Z. 2) erhebt sich die Frage, was ist unter regelmäßig zu verstehen und wie ist vorzugehen, wenn die Unterhaltszahlungen jeweils in verschiedener Höhe geleistet worden sind. (Sollten dann alle Zahlungen eines Jahres zusammengezählt und durch 12 dividiert werden ?).

4. Zu Z 5

§ 20 Abs. 2 PG 1965 muß in engstem Zusammenhang mit den § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 leg.cit. gesehen werden. Aus den zuletzt genannten Bestimmungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen vom (tatsächlichen oder fiktiven) Anspruch des Beamten auf Ruhegenuß abgeleitete Ansprüche sind. Bei einem im Dienststand verstorbenen Beamten mit einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren wird also für die Anwendung des § 20 Abs. 2 erster Satz fingiert, daß er mit Ablauf des Sterbetages erwerbsunfähig (unfähig zu einem zumutbaren Erwerb im Sinn des § 9 Abs. 1) geworden und in den Ruhestand versetzt worden sei. Andererseits sind Leistungen aus der Unfallversicherung nach dem B-KUVG ausnahmslos nur im Zusammenhang mit einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit des Beamten vorgesehen. Wenn nun die Hinterbliebenen neben der Begünstigung des § 20 Abs. 2 (erster oder zweiter Satz) auch Hinterbliebenenrenten nach dem B-KUVG (für jeden Hinterbliebenen 20 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 93 B-KUVG) erhalten, handelt es sich hierbei - wie schon im § 20 Abs. 5 klar zum Ausdruck kommt - jedenfalls um einander ausschließende Leistungen. Dementsprechend müßte es - analog Abs. 5 - im neuen Abs. 5a in der ersten, neunten und drittletzten Zeile zutreffend jeweils "Abs. 2 bis 4" lauten. Überdies ergibt sich hier das gleiche Problem wie unter Punkt 2c aufgezeigt. Der letzte Satz könnte etwa lauten:

"Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Beamte vor dem 1. Jänner 1994 gestorben ist".

5. Zu Z 8

Hier erhebt sich die Frage, warum die bisherige Zitierung des § 17 Abs. 5 und 6, die zweifellos zu einer Verdeutlichung beigetragen hat, entfällt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.

11. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kux', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.